Haufe Steuerratgeber 03610

Steuer 2013 für Rentner und Pensionäre

schritt für Schritt durch Ihre Steuererklärung

Bearbeitet von
Dipl.-Finanzwirt (FH) Willi Dittmann, Dipl.-Finanzwirt (FH) Dieter Haderer, Dipl.-Finanzwirt Rüdiger Happe, RA'in Ulrike Fuldner

6. Auflage 2012. Buch. 432 S. Kartoniert
ISBN 978 3 648 02969 5

Steuern > Steuerrecht allgemein, Gesamtdarstellungen

Zu Inhaltsverzeichnis

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

1.1.1 Was hat sich rechtlich für 2012 geändert?

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (BeitrRLUmsG) kam es zu folgenden Änderungen:

- Kosten für eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, sind nicht als (vorweggenommene) Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abzugsfähig, es sei denn, die Ausbildung findet im Rahmen eines Dienstverhältnisses statt (§ 12 Nr. 5 EStG).
- Die Kosten für eine erstmalige Berufsausbildung bzw. ein entsprechendes Erststudium können bis zu 6.000 € im Jahr (bisher 4.000 €) als Sonderausgabe steuerlich berücksichtigt werden (§ 10 (1) Nr. 5 EStG).
- Auch mittelbar begünstigte Personen müssen, um für einen Riester-Vertrag Zulagen und steuerliche Vergünstigungen zu erhalten, mindestens 60 € Eigenbeitrag im Jahr einzahlen (§ 10a Abs. 3 EStG).
- Ein Kind, das den internationalen Jugendfreiwilligendienst oder den Bundesfreiwilligendienst (nicht den freiwilligen Wehrdienst) ableistet, kann bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bei den Eltern berücksichtigt werden, sodass für diese Kinder Kindergeld bzw. der Abzug der steuerlichen Freibeträge möglich ist (§ 32 Abs. 4 Nr. 2d EStG).

Die folgenden Änderungen ergaben sich für 2012 durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011.

- Kapitaleinkünfte, die mit dem Abgeltungstarif abschließend besteuert wurden, haben keinen Einfluss mehr auf den Gesamtbetrag der Einkünfte und damit die Höhe der zumutbaren Eigenbelastung und den Höchstbetrag für den Spendenabzug (§ 2 Abs. 5b EStG).
- Für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte können bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlichen Kosten nur noch berücksichtigt werden, wenn Sie im Jahr die Jahresentfernungspauschale übersteigen (§ 9 Abs. 2 EStG). Bisher galt eine tageweise Vergleichsberechnung.
- Kinderbetreuungskosten für alle zum Haushalt gehörenden eigenen Kinder unter 14 Jahren können im bisherigen Umfang (2/3 der Aufwendungen, max. 4.000 € pro Kind) nur noch als Sonderausgaben (nicht mehr wie Werbungskosten

oder Betriebsausgaben) berücksichtigt werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG). Die bisher für die Eltern zusätzlich notwendigen Abzugsvoraussetzungen (Erwerbstätigkeit, Krankheit, …) sind weggefallen.

- Wird (für Vorjahre) mehr Kirchensteuer erstattet als im Jahr gezahlt wurde („Übererstattung“), wird der Erstattungsbetrag steuererhöhend berücksichtigt (§ 10 Abs. 4 b EStG).
- Wird eine Wohnung zu Wohnzwecken verbilligt überlassen, führt dies dazu, dass die Vermietung in einen entgeltlichen Teil (mit Werbungskostenabzug) und einen unentgeltlichen Teil (ohne Werbungskostenabzug) aufzuteilen ist. Von einer verbilligten Überlassung ist ab 2012 auszugehen, wenn die verlangte Warmmiete weniger als 66 % der ortsüblichen Warmmiete beträgt (§ 21 Abs. 2 EStG). Bisher galt eine Grenze von 75 % bzw. eine Totalüberschussprognose, bei einer Miete zwischen 56 % und 75 % der ortsüblichen Miete.
- Die für die Berücksichtigung volljähriger Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bisher zu prüfende Einkunftsgrenze von 8.004 € im Jahr ist weggefallen, sodass diese Kinder jetzt unabhängig von den eigenen Einkünften berücksichtigt werden können, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen (§ 32 Abs. 4 EStG).
- Eine Übertragung der Freibeträge für Kinder, wenn ein Elternteil keinen ausreichenden Unterhalt zahlt, ist nicht mehr möglich, wenn für das Kind Unterhalt nach dem Unterhaltsvorschussgesetz geleistet wurde (§ 32 Abs. 6 EStG).
- Durch den Wegfall der Einkunftsgrenze können Eltern für ein volljähriges, zur Ausbildung auswärtig untergebrachtes Kind einen Freibetrag von 924 € im Jahr erhalten. Dabei spielt es keine Rolle mehr, ob das Kind eigene Einkünfte hatte oder BAföG bekommen hat (§ 33a Abs. 2 EStG).
- Nach der (geänderten) Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) können Arbeitnehmer nur eine regelmäßige Arbeitsstätte haben. Das führt dazu, dass Arbeitnehmern in vielen Fällen bei den Werbungskosten der steuerlich höhere Reisekostenabzug zusteht.
- Nach der neuen Rechtsprechung des BFH ist es deutlich einfacher als bisher, Sanierungskosten für selbstgenutzte Gebäude als außergewöhnliche Belastungen geltend zu machen, wenn vom Gebäude eine konkrete Gesundheitsgefährdung (z. B. durch Hausschwamm, Asbest) ausging.

1.1.2 Müssen Sie eine Steuererklärung abgeben?

Erklärungspflicht

Eine Einkommensteuererklärung müssen Sie abgeben, wenn Sie vom Finanzamt dazu aufgefordert werden. Aber auch ohne Aufforderung können Sie durch Rechtsvorschriften (§§ 25, 46 EStG, § 56 EStDV) zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sein.

Gesetzliche Abgabepflicht

Bei den gesetzlichen Abgabepflichten ist zwischen Personen, die Arbeitslohn auf Lohnsteuerkarte beziehen, also allen Arbeitnehmern, Pensionären, Betriebsrentnern und anderen Personen zu unterscheiden.

Personen mit Arbeitslohn auf LSt-Karte

Arbeitnehmer

Pensionäre

Betriebsrentner

Sind Sie oder Ihr Ehegatte **Arbeitnehmer, dessen Lohn über eine Lohnsteuerkarte versteuert wird,** ist die Besteuerung grundsätzlich durch den Lohnsteuerabzug des Arbeitgebers erfolgt. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung besteht nur in bestimmten Ausnahmefällen (§ 46 EStG), z. B. wenn

- die Summe aller Ihrer (gegebenenfalls mit Ihrem Ehegatten gemeinsamen) anderen Einkünfte (außer Arbeitslohn), z. B. gewerbliche oder freiberufliche Nebeneinkünfte, Vermietungseinkünfte, steuerpflichtige Rentenanteile, mehr als 410 € im Jahr beträgt,
- Sie oder Ihr Ehegatte Lohnersatzleistungen (z. B. Elterngeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Krankengeld, Mutterschaftsgeld) i. H. v. mehr als 410 € im Jahr erhalten haben,
- Sie oder Ihr Ehegatte **gleichzeitig** von **mehreren** Arbeitgebern Arbeitslohn auf Lohnsteuerkarte erhalten haben,
- Sie und Ihr Ehegatte beide Arbeitslohn auf Lohnsteuerkarte bezogen haben und einer von Ihnen Steuerklasse V oder VI auf der Steuerkarte eingetragen hat, oder
- Sie oder Ihr Ehegatte sich im Lohnsteuerermäßigungsverfahren einen Freibetrag (mit Ausnahme des Behinderten- und Hinterbliebenenpauschbetrags) auf der Lohnsteuerkarte haben eintragen lassen.

Personen ohne Arbeitslohn auf LSt-Karte

Selbstständige

Wenn Sie **keine Lohneinkünfte** haben, müssen Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben, wenn der Gesamtbetrag Ihrer Einkünfte (die Summe aller „Gewinne“ in den Einkunftsarten wie z. B. Gewerbebetrieb, freiberufliche Tätigkeit, Vermietung, Renteneinkünfte nach Abzug eines etwaigen Altersentlastungs-

betrags) 8.004 € bei Ledigen bzw. 16.008 € bei Eheleuten überschreitet.

Die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung besteht in diesen Fällen, sobald die genannten Grenzen überschritten sind, also auch dann, wenn sich z. B. aufgrund von steuerlich abzugsfähigen Ausgaben tatsächlich keine Steuerschuld ergibt.

Rentner

Bei Rentnern, die **nur** eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bekommen und **keine anderen Einkünfte** haben, fällt z. B. bei einer Rente bis ca. 19.200 € (Rentenbeginn vor 2006) keine Steuer an. Trotzdem besteht bereits bei einer Rente von ca. 16.008 € eigentlich eine Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung. Für jeden neuen Rentnerjahrgang ab 2006 wird ein höherer Teil der Rente steuerpflichtig. Deshalb müssen z. B. Neurentner des Jahres 2012 bereits bei einer Rente von ca. 12.650 € nach dem Gesetz eine Steuererklärung abgeben; bei Ehegatten ab dem doppelten Rentenbetrag.

Rentenbezugsmitteilungen

Durch gesetzlich vorgeschriebene **Rentenbezugsmitteilungen** müssen die **gesetzlichen** Rentenversicherungsträger und privaten Versicherungsunternehmen jedem Rentner die Höhe der gezahlten Rente mitteilen und die Angaben gleichzeitig den Finanzämtern im Datenträgeraustauschverfahren übermitteln. Damit kennen die Finanzbehörden die Anzahl und die Höhe der Rente(n).

1.1.3 Bis wann müssen Sie die Steuererklärung abgeben?

Abgabetermin
Zwangsgeld
Verspätungszuschlag

Wenn Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung für 2012 gesetzlich verpflichtet sind, müssen Sie die Steuererklärung grundsätzlich bis zum 31.5.2013 (§ 149 Abgabenordnung) beim Finanzamt abgeben. Da dieser Termin durch EDV überwacht wird, müssen steuerlich erfasste Bürger damit rechnen, dass sie bei Nichtabgabe meist sechs bis acht Wochen später bereits eine nochmalige Aufforderung (Erinnerung) zur Abgabe der Erklärung innerhalb eines Monats erhalten. Wenn Sie darauf nicht reagieren, wird ein sogenanntes „Zwangsverfahren“ eingeleitet und ein **Zwangsgeld** von mindestens 150–300 € je ausstehender Steuererklärung angedroht und gegebenenfalls festgesetzt. Spätestens jetzt ist die Abgabe der Steuererklärung dringend zu empfehlen, denn ansonsten wird das Zwangsgeld durch den Vollziehungsbeamten zeitnah eingefordert. Wenn Sie vor Zahlung des Zwangsgelds die Steuererklärung einreichen, entfällt zwar das Zwangsgeld, das Finanzamt kann jedoch – sobald ein Zwangsgeld angedroht wurde – zusammen mit dem

Steuerbescheid einen **Verspätungszuschlag** fordern. Dies gilt insbesondere bei Steuernachzahlungen. Deswegen sollten Sie Ihre Steuererklärung spätestens nach der Erinnerung einreichen. Durch eine späte Abgabe der Steuererklärung können Sie zwar die Fälligkeit einer Nachzahlung hinausschieben, Sie müssen aber, neben dem möglichen Verspätungszuschlag, damit rechnen, dass zusätzlich zur Nachzahlung im gleichen Bescheid kurzfristig fällig werdende Vorauszahlungen für die Folgejahre verlangt werden.

Fristverlängerung

Die Finanzämter verlängern Ihnen auf Antrag die Abgabefrist, wenn Sie sie aus zwingenden Gründen nicht einhalten können. Meist genügt für eine Fristverlängerung sogar ein Telefonanruf (Steuernummer bereithalten!), ansonsten ein kurzes Schreiben. Wenn Sie stichhaltige Gründe angeben (z. B. das Fehlen von für die Erstellung der Steuererklärung benötigten Unterlagen), können Sie im Regelfall eine Fristverlängerung von vier bis sechs Wochen, oftmals auch bis zum 30.9., ohne Nachteile erreichen. Für von Steuerberatern erstellte Erklärungen gilt im Normalfall eine durch die Verwaltung verlängerte Abgabefrist bis 31.12.

Steuererstattung

Wenn Sie mit einer Steuererstattung rechnen, sollten Sie die Steuererklärung möglichst frühzeitig abgeben. Da es gerade im April und Mai erfahrungsgemäß zu einem starken Erklärungseingang kommt, sind natürlich auch die Bearbeitungszeiten entsprechend lang (vgl. Kap. 1.1.10).

1.1.4 Sollen Sie „freiwillig“ eine Steuererklärung abgeben?

Antrag auf Steuerveranlagung

Auch wenn Sie keine Steuererklärung abgeben müssen, können Sie die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen.

Arbeitnehmer

Dies kann sich vor allem bei **Arbeitnehmern** lohnen, weil der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug anhand von Lohnsteuertabellen vornimmt und in diesen Lohnsteuertabellen steuermindernde Umstände nur in Höhe bestimmter Pauschalen oder überhaupt nicht eingearbeitet sind. Als Folge davon wird zu viel Lohnsteuer einbehalten, die durch Abgabe einer Steuererklärung wieder erstattet wird.

Wann lohnt sich ein Antrag?

Arbeitnehmer

Ein Antrag auf Einkommensteuerveranlagung ist für Sie als **Arbeitnehmer**, **Betriebsrentner** oder Pensionär, dem bei Auszahlung des Lohns tatsächlich Lohnsteuer einbehalten wurde (erkennbar aus der Lohnsteuerbescheinigung), insbesondere dann sinnvoll, wenn

- die beruflich verursachten Ausgaben (Werbungskosten, Seiten 2, 3 der **Anlage N**) 1.000 € bzw. bei Pensionären und Betriebsrentnern 102 € übersteigen,
- die übrigen Sonderausgaben (außer Versicherungen) – wie z. B. Kirchensteuer, Ausbildungskosten, Kinderbetreuungskosten, Spenden, Krankenversicherungsbeiträge für Kinder – höher sind als der Sonderausgabenpauschbetrag von 36 € bzw. bei Ehegatten 72 € (Seite 2 **Hauptvordruck,** Zeilen 41–56),
- Sie außergewöhnliche Belastungen (z. B. Unterstützungsleistungen für bedürftige Eltern, Kinder oder den nichtehelichen Partner, Ausbildungskosten für Ihre Kinder, Krankheitskosten, Beerdigungskosten, Kosten für die Wiederbeschaffung von Hausrat infolge von Naturkatastrophen, Scheidungskosten, Kosten infolge einer Behinderung) geltend machen können (Seite 3 **Hauptvordruck,** Zeilen 61–71 und **Anlage Unterhalt**),
- Sie als Arbeitnehmer im Jahr geheiratet haben, insbesondere dann, wenn Ihr Ehegatte keine oder geringe Einkünfte hatte,
- Sie nicht das ganze Kalenderjahr über beschäftigt waren,
- sich Ihre Lohnsteuerklasse oder die Zahl Ihrer Kinder im Laufe des Jahres zu Ihren Gunsten geändert hat.

Antrag wegen steuerlicher Vergünstigungen

Daneben sollten Sie einen Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer stellen, wenn

- Sie **Verluste** aus anderen Einkunftsarten (z. B. gewerbliche oder freiberufliche (Neben-)Tätigkeiten oder Vermietung von Grundstücken) erlitten haben (**Anlagen G**, **S** und **V**),
- **Verluste** aus anderen Kalenderjahren berücksichtigt werden sollen (**Hauptvordruck,** Zeilen 92 und 93),
- Sie eine Steuerermäßigung wegen **Haushaltshilfen**, haushaltsnahen Tätigkeiten, **Reparaturen** im eigenen Haushalt oder **Pflegekosten** für die Betreuung einer im Haushalt lebenden Person bekommen können (**Hauptvordruck,** Zeilen 72–76).

Selbstständige

Bei Freiberuflern und Gewerbetreibenden ist ein Antrag sinnvoll, wenn betriebliche Verluste entstanden sind oder wenn die Summe der Einkünfte aus allen Einkunftsarten zu einem negativen Betrag führt, der mit Vorjahresgewinnen oder künftigen Gewinnen verrechnet werden soll.

Arbeitnehmer
Rentner
Selbstständige

Personen, denen für Kapitalerträge 25 % Abgeltungsteuer einbehalten worden ist, können durch Abgabe einer Steuererklärung die Erstattung der einbehaltenen Steuer oder eines Teils davon erreichen, wenn Ihr persönlicher Grenzsteuersatz weniger als 25 % beträgt (zu versteuerndes Einkommen bei Ledigen unter ca. 15.000 €, bei Eheleuten ca. 30.000 €; höhere Beträge, wenn sie mindestens 64 Jahre alt sind und einen Altersentlastungsbetrag erhalten), die Kapitalerträge weniger als 801 € bzw. 1.602 € bei Ehegatten betragen oder (von den Banken nicht verrechnete) Verluste aus Kapitalerträgen angerechnet werden sollen.

Antrag auf Arbeitnehmersparzulage

Den Antrag auf eine Arbeitnehmersparzulage stellen Sie grundsätzlich zusammen mit der Abgabe der Einkommensteuererklärung (vgl. **Anlage N**, Zeile 80). Die vom Anlageinstitut übersandte **Anlage VL** (Bescheinigung vermögenswirksamer Leistungen) ist jeweils beizufügen.

1.1.5 Formalien zum Antrag auf Veranlagung

Antragsform

Den Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer stellen Sie, indem Sie eine unterschriebene **Einkommensteuererklärung** (amtlicher Vordruck) mit den notwendigen **Anlagen** beim für Sie zuständigen Finanzamt abgeben.

Antragsfrist

Sie können die Veranlagung bis zum Eintritt der Verjährung beantragen. Für 2012 ist der Antrag vier Jahre lang – bis Ablauf 2016 – möglich.

Sollte sich aufgrund einer Antragsveranlagung unerwartet eine Nachzahlung ergeben, ist es möglich, gegen den Steuerbescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids Einspruch einzulegen und den Antrag zurückzunehmen. Das Finanzamt wird den Steuerbescheid in diesem Fall ersatzlos aufheben, **es sei denn**, es liegen die Voraussetzungen für eine **Pflichtveranlagung** vor.

1.1.6 Bei welchem Finanzamt müssen Sie Ihre Steuererklärung abgeben?

Zuständiges Finanzamt

Für die Bearbeitung der Steuererklärung ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk Sie zum Zeitpunkt der Einreichung der Steuererklärung wohnen. Wenn Sie nicht verheiratet sind und mehrere Wohnungen haben, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bereich die Wohnung liegt, in der Sie sich vorwiegend aufhalten. Das ist im Normalfall die Wohnung,

von der aus Sie Ihrer Beschäftigung nachgehen. Bei Verheirateten, die nicht dauernd getrennt leben, ist das Finanzamt des Wohnorts zuständig, an dem sich der Familienhauptwohnsitz befindet.

Persönliche Abgabe

Ob Sie Ihre Steuererklärung persönlich beim Finanzamt abgeben, per Post oder elektronisch (s. u.) schicken, bleibt Ihnen überlassen, wenn Sie keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständige Arbeit haben. Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften müssen die Steuererklärung auf elektronischem Weg (s. u.) abgeben. Als besonderen Service haben viele Finanzämter – in einzelnen Bundesländern sogar alle – im Eingangs bereich eine zentrale Informations- und Erklärungsannahmestelle bzw. ein Servicecenter eingerichtet, womit Ihnen die Suche nach dem zuständigen Bearbeiter erspart bleibt. Die Vorteile einer persönlichen Abgabe liegen auf der Hand: Sie können Ihre Belege und insbesondere Originalurkunden (z. B. Verträge) sofort wieder mitnehmen und erfahren, ob noch Unterlagen fehlen bzw. können offene Fragen beantworten und so die spätere Bearbeitung vereinfachen und beschleunigen. Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, durch Fragen steuerliche Informationen zu bekommen. Manchmal werden („einfache“) Steuererklärungen – je nach Publikumsandrang – sogar sofort bearbeitet. Andererseits müssen Sie auch mit möglicherweise unangenehmen Nachfragen rechnen oder manchmal längere Wartezeiten in Kauf nehmen. Regelmäßig werden bei persönlicher Abgabe auch mehr Belege verlangt.

Abgabe über Internet/ ELSTER

Es ist auch möglich, seine Einkommensteuererklärung elektronisch abzugeben. Personen, die Gewinneinkünfte (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit) haben, müssen ihre Steuererklärung auf elektronischem Weg übermitteln. Im Regelfall sollen die Finanzämter die so abgegebenen Erklärungen vorrangig bearbeiten und, soweit möglich, auf die Belegvorlage verzichten. Alle Informationen dazu finden Sie im Internet unter www.elster.de. Soweit Sie den Steuerratgeber mit beiliegender CD erworben haben, können Sie natürlich mithilfe der CD Ihre Steuererklärung erstellen und die Daten elektronisch übertragen.

1.1.7 Über die Steuererklärungsvordrucke (Formulare)

Wie bekommen Sie die Formulare?

Nachdem immer mehr Bundesländer aus Kostengründen und um den Anteil elektronisch übermittelter Steuererklärungen zu erhöhen dazu übergehen, keine Erklärungsvordrucke mehr zu versenden, müssen Sie sich selbst um die bundeseinheitlichen Vordrucke kümmern. Haben Sie diesen Steuerratgeber mit CD gekauft, ist dies kein Problem, denn auf der CD sind alle Formulare enthalten. Sie können sie unausgefüllt oder nach dem Ausfüllen ausdrucken. Ansonsten führt – wenn Sie einen Internetzugang haben – der schnellste Weg über die Formularverwaltung des Bundesministeriums der Finanzen (www.formulare-bfinv.de). Hier können Sie sich die Formulare unausgefüllt als PDF-Datei ausdrucken oder sie sogar ausfüllen (Vorsicht: zeitliche Begrenzung!). Sie erhalten die Papierformulare natürlich auch jederzeit bei jedem Finanzamt und bei vielen Stadtverwaltungen und Bürgermeisterämtern.

Welche Vordrucke müssen Sie ausfüllen?

Formularwegweiser

Einen Überblick, welche Vordrucke Sie benötigen, können Sie sich anhand des **Formularwegweisers** verschaffen, der auf der vorderen Umschlaginnenseite abgedruckt ist. Eine Kurzübersicht über die auf dem jeweiligen Vordruck notwendigen Eintragungen finden Sie jeweils vor den ausführlichen Erläuterungen zum Ausfüllen des jeweiligen Vordrucks.

Vereinfachte Einkommensteuererklärung (ESt1 V)

Die **vereinfachte** Steuererklärung besteht aus einem beidseitig bedruckten Vordruckblatt (ESt1 V), das Teile des **Hauptvordrucks** (Mantelbogen) und der **Anlage N** beinhaltet. **Sie kommt daher weder für Selbstständige (Gewerbetreibende und Freiberufler) noch für Rentner infrage.**

Vereinfachte Vordrucke?

Sie sind vielmehr **nur für Arbeitnehmer** gedacht, die **ausschließlich** Lohneinkünfte aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis (aktives Arbeitsverhältnis) hatten oder bestimmte Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe) bezogen haben, z. B. für **Ferienjobber** und **Studenten** sowie für **Arbeitnehmer mit einem festen Arbeitsort** und keinen besonderen Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen.